Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.01.2007
Dezernat VI	Amt Amt 61	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0033/07**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	06.02.2007 15.03.2007	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Änderungsantrag DS0349/06/33 Prüfung Fördermöglichkeiten nach der RL StäBauF für VHS Leibnizstraße 23 (Fenster)

Fenstersanierung der VHS am künftigen Standort Leibnizstraße 23

- **Fördermöglichkeiten nach der RL StäBauF (städtebaulicher Denkmalschutz)**

Entsprechend des o. g. Stadtratbeschlusses wurde die Möglichkeit der Förderung einer Fenstersanierung geprüft:

1. Nach der RL StäBauF nach Abschnitt B, Nr. 14.2., Maßnahmen b, b) sind Ausgaben förderfähig und mit Fördermitteln des städtebaulichen Denkmalschutzes finanzierbar, die der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung dienen. Insbesondere der städtebaulich und/oder denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand können in die Förderung einbezogen werden.
2. In diesem Sinne ist die Sanierung bzw. Erneuerung der Fenster an dem o. g. Gebäude grundsätzlich förderfähig.
3. Das v. g. Vorhaben ist gegenwärtig nicht Bestandteil der Liste der Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2007 mit Fördermitteln des städtebaulichen Denkmalschutzes finanziert werden sollen.
4. Durch Umschichtung und Streckung von Maßnahmen in der o. g. Liste können ca. 75.000 EUR im Haushaltsjahr 2007 bereitgestellt werden.
5. Die im Haushaltsjahr 2007 eingeplanten Mittel für archäologische Vorerkundungen bzw. Grabungen sind notwendige und unabdingbare Vorleistung für bauliche Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms, die in den unterirdischen Bauraum im archäologischen Flächendenkmal ”Altstadt Magdeburg” nach DSchG LSA eingreifen (z. B. Domplatz, Max-Josef-Metzger-Straße/Prälatenstraße).

Die Fördermittel nach der RL StäBauF sind nachhaltig einzusetzen. Diese Nachhaltigkeit ist durch geeignete Konzeptionen und Planungen zu untersetzen. Ein mögliches Instrumentarium hierfür ist z. B. die Erstellung eines Masterplanes als übergreifende Gesamtkonzeption der notwendigen Sanierungsmaßnahmen mit Zeit- und Kostenplanung.

Die Sanierung bzw. Erneuerung der Fenster an dem o. g. Gebäude sind in Abstimmung mit 61.5 und im Einvernehmen mit der UDSchB nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu definieren. Nachstehende Rang- und Reihenfolge soll dabei Berücksichtigung finden:

1. denkmalrechtliche Auflagen
2. Notwendigkeit der Substanzerhaltung zur Erfüllung denkmalrechtlicher Auflagen
3. besondere städtebauliche Bedeutung

Das Prinzip der Nachrangigkeit und der Verträglichkeit mit dem Einsatz anderer direkter Fördermittel (EU, Bund, Land) ist nachzuweisen.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Finanzierung der mit Mitteln des städtebaulichen Denkmalschutz zu fördernden bzw. geförderten Bauteile nicht anderweitig erfolgen kann (direkte bzw. indirekte Förderung, andere Deckungsquellen wie z. B. sonstige städtische Eigenmittel).

Jörn Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearb.: Herr Rönick
61.51
Tel.: 540 5371